

in einer Stärke von 60 Gemeinen (Feldjägern) und 3 Vorgesetzten (Oberjägern), „welche jene in Ordnung halten sollten“, für den Friedensdienst beibehalten und ließ daher eine Reduktion um 47 Mann eintreten. Dies erhellt aus der in den Akten des ehemaligen Forst-Departements, unter dem Titel: „Akta, betreffend das Feldjäger-Korps zu Pferde“, enthaltenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Oktober 1742, worin es heißt:

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr resolviret haben, von den 110 Feldjägers, welche bisher zu Dero Dienst gehalten worden, ein besonderes Korps von 60 Gemeinen und 3 Vorgesetzten formiren zu lassen, welches beritten, und zu Sr. Königl. Majestät Dienst dergestalt gebraucht werden soll, wie Höchstdieselben Dero Willensmeinung an Deroselben Obristen und Hofjägermeister, Grafen v. Hacke bereits bekannt gemacht haben, als wollen Se. Königl. Majestät; daß:

- 1) Dieses berittene Jäger-Korps dergestalt verpflegt werden soll, wie dieß der hier beifommende Etat mit mehreren zeigt.
- 2) etc. Vor die Unterbringung derer Leute, welche dadurch ihr Tractament verlieren, zu sorgen, ist der Obrist Graf v. Hacke bereits beordert worden.
- 3) und 4) enthalten nähere Bestimmungen über die Verpflegung.
- 5) Da nach dieser neuen Einrichtung von den bisherigen 110 Feldjägers 47 Mann reduzirt werden, und abgehen müssen, so wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß diese 47 Mann vorerst bei denjenigen Förstern, welche Alters oder Unvermöglichkeit halber ihren Diensten nicht vollkommen mehr vorstehen können, oder wo es sonsten nöthig oder möglich ist, dergestalt untergebracht werden sollen, daß einer von den übrigseyenden Feldjägers bei dergleichen alten und ohnvermögenden Förstern gegeben werde, um selbigen in seinen Amtsverrichtungen gegen Erhaltung der freien Kost, Betts und Quartiers, so wie es der Förster zu geben vermag, zu assistiren, welche Feldjäger aber daher kein Recht oder Adjunction auf solchen Förster erhalten, sondern vielmehr nach und nach, wenn Vakanzten bei den Korps-Feldjägern entstehen, bei solchen wieder employirt werden sollen.
- 6) Wollen Se. Königliche Majestät, daß, wenn hinführo in Dero sämtlichen Landen und Prowintzen Förster-